

Stand 23. November 2021

## Neue Verordnungen: Veränderung bei der Zugangsbeschränkung

### a) Unterricht an Musikschulen

Ab morgen, Mittwoch, 24. November gilt die neue Coronaschutzverordnung. Diesmal gibt es Änderungen bei der Zugangsbeschränkung zur Musikschule: Es gilt 2G für Schüler:innen, ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren.

Für Arbeitnehmer:innen gilt 3G, tägliche Testungen (Antigentest, der nicht älter als 24 Stunden zurückliegt oder ein höchstens 48 Stunden zurückliegender PCR-Test) und Maskenpflicht bei nicht immunisierten Personen sind verpflichtend.

Wir bemühen uns beim Gesundheitsministerium NRW schnellstmöglich um Klärung zu einigen Fragen, die durch die neue Verordnung aufgeworfen werden bzw. die darin nicht eindeutig geklärt sind, darunter:

- Klärung der Testpflicht für nicht immunisierte Lehrkräfte, die Unterricht mit Blasinstrumenten erteilen.
- Klärung zur Regelung, dass Schüler:innen ab 16 Jahren unter die 2G-Regel fallen.

Sobald wir eine Antwort erhalten, leiten wir diese an Sie weiter.

Die CoronaSchVO regelt dies in §4 Abs. 2:

„2) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 genannten Faktoren vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden:

1. Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und sonstige Kultureinrichtungen, Konzerte, Aufführungen, Lesungen und sonstige Kulturveranstaltungen in Theatern, Kinos und sonstigen Kultureinrichtungen sowie außerhalb von Kultureinrichtungen,[...]

Satz 1 gilt nicht für [...]

2. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren,

3. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen. [...]

[...](4) Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen, die in den in Absatz 1 bis 3 genannten Bereichen tätig sind und dabei Kontakt zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder

Nutzerinnen und Nutzern der Angebote oder untereinander haben, müssen immunisiert oder getestet sein. In den Fällen der Absätze 2 und 3 müssen nicht immunisierte Personen nach Satz 1 über den Nachweis einer negativen Testung nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen und während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen, wobei für Beschäftigte, die während der Berufsausübung keine Maske tragen können (zum Beispiel Berufsmusiker mit Blasinstrumenten) übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist.“

Gerne möchten wir Sie auch nochmals auf die weiterhin gültige Testpflicht beim gemeinsamen Singen hinweisen, hier reicht ein höchstens sechs Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest (für nicht immunisierte Personen) aus. Die CoronaSchVO regelt dies in §3 Abs. (2) Pkt. 13:

„Abweichend von Absatz 1 kann auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden ... von immunisierten oder getesteten Personen beim gemeinsamen Singen, wobei für getestete Personen abweichend von § 2 Absatz 8 Satz 2 ein PCR-Test oder ein höchstens sechs Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest erforderlich ist,“.

#### **b) Veranstaltungen**

Für Veranstaltungen gilt ebenfalls die 2G-Pflicht, auch hier sind Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren ausgenommen. Geregelt ist dies im §4 Abs. 2 Punkt 1 und 8.

**Wir empfehlen die zusätzliche Klärung mit der zuständigen Stelle für Ihre Stadt/Ihren Kreis, insbesondere hinsichtlich der Dokumentationspflicht für die 3G-Nachweise bei Beschäftigten und der Nutzung der CoVPassCheck-App zur Überprüfung der Impfbefreiungen (siehe §4 (6)).**

Die aktuellen Regelungen bleiben zunächst bis einschließlich Freitag, 21. Dezember 2021, in Kraft.

**Die aktuell gültigen Verordnungen finden Sie hier:**

- Coronaschutzverordnung (gültig ab dem 24. November 2021) siehe [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211123\\_coronaschvo\\_ab\\_24.11.2021\\_lesefassung\\_mit\\_markierungen.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211123_coronaschvo_ab_24.11.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf)
- Corona-Betreuungsverordnung (gültig seit dem 13. November 2021) siehe [https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/211112\\_coronabetrvo\\_ab\\_13.11.2021\\_lesefassung\\_mit\\_markierungen.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/211112_coronabetrvo_ab_13.11.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf)
- Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (gültig seit dem 13. November 2021) siehe [https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/211112\\_coronatestquarantaenevo\\_ab\\_13.11.2021\\_lesefassung\\_mit\\_markierungen.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/211112_coronatestquarantaenevo_ab_13.11.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf)
- Die aktuellen Schulmails finden Sie unter: <https://www.schulministerium.nrw/archiv-2021>

## **Aktuelle Konferenzen der LVdM NRW-Musikschulen**

26.11.2021, 10.00 Uhr Region Arnsberg: per Videokonferenz (Wahl der Regionalsprecher:innen)

16.02.2022, 09:30 Uhr Region Düsseldorf: Musikschule Moers

23.02.2022, 09:30 Uhr Region Münster: Musikschule Recklinghausen

Die weiteren Termine in den Regionen Detmold und Köln werden noch bekanntgegeben.

Herzliche Grüße vom gesamten Team des LVdM NRW!

-----  
**Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.**

Liesegangstraße 17

40211 Düsseldorf

Tel. 0211.25 10 09

Fax 0211.25 10 08

[kontakt@lvdm-nrw.de](mailto:kontakt@lvdm-nrw.de)

[www.lvdm-nrw.de](http://www.lvdm-nrw.de)

*gefördert vom*

*Ministerium für Kultur und Wissenschaft*

*des Landes Nordrhein-Westfalen*